

UVP-Pflicht für Biogasanlagen

Der Beitrag schnell gelesen

Biogasanlagen spielen eine wachsende Rolle in der Erreichung der Klima- und Energieziele. Das dabei produzierte Rohbiogas und Biomethan können vielseitig – von der Einspeisung ins Erdgasnetz bis zur Verstromung – genutzt werden. Die UVP-Pflicht ist dabei ein zentrales Thema, im Fokus steht die Ausnahme für ausschließlich stoffliche Verwertung. Seit der UVP-G-Nov 2023 gelten zudem neue Vorgaben zur Abfallagerung. Der Beitrag beleuchtet die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Abfallwirtschaft; Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G; AWG

BVwG 6. 6. 2024, W109 2278273-1/13E; BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718 – 1

RdU 2025/36



Mag. CHRISTOPH JIRAK ist Partner bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien. Mag.^a ISABEL BRUCKMOSER ist Associate bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Relevante UVP-Tatbestände und Ausnahmen
 1. Eingangsmaterialien und Kapazität
 2. Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung
 - a) Stoffliche Verwertung nach AWG
 - b) Ausschließlichkeit
 - c) Exkurs: Notgasfackel
 - d) Ergebnis
 3. Lagerung von Abfällen
- C. Ausblick

A. Einleitung

Die Produktion von Rohbiogas und Biomethan als erneuerbare Energieträger steht angesichts der ambitionierten Klima- und Energieziele Österreichs und der EU immer mehr im Fokus.¹ In integrierten Biogasanlagen kann das in der Anlage erzeugte Rohbiogas zu Biomethan aufbereitet und entweder direkt in das Erdgasnetz eingespeist, verheizt, verstromt oder als Treibstoffalternative zu Erdgas verwendet werden. Weitere Möglichkeiten sind zB die (Teil-)Nutzung des produzierten Biogases als Brennstoff in Kraftwerken zur Wärme- und/oder Stromerzeugung für den Eigenbedarf oder zum Zweck der Einspeisung in das öffentliche Netz.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von großen Biogasanlagen ist unweigerlich die Frage der UVP-Pflicht verbunden. Darüber hinaus können Biogasanlagen auch als „Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ von nicht gefährlichen Abfällen unter die Ausnahme des Anh 1 Z 2 lit c UVP-G fallen.

Der Beitrag befasst sich mit der UVP-Pflicht von Biogasanlagen. Abschließend wird auf den erweiterten UVP-Tatbestand der Lagerung von Abfällen nach Anh 1 Z 3 UVP-G eingegangen, der für Biogasanlagen seit der UVP-G-Nov 2023² zu berücksichtigen ist.

B. Relevante UVP-Tatbestände und Ausnahmen

Ob eine Biogasanlage UVP-pflichtig ist, hängt davon ab, ob sie unter einen Tatbestand in Anh 1 UVP-G fällt. Anh 1 UVP-G enthält grds keinen Tatbestand für Biogasanlagen per se. Für die

Einordnung unter einen UVP-Tatbestand sind daher die einzelnen Prozessschritte zu betrachten:

- ▶ (Zwischen-)Lagerung der Eingangs- und Ausgangsmaterialien.
- ▶ Vergärung bzw Fermentation von Eingangsmaterialien zur Gewinnung von Rohbiogas. Dieser Prozessschritt ist eine **biologische Behandlung**.³
- ▶ Die anschließende Aufbereitung des Rohbiogases zu Biomethan.⁴

Für diese Prozessschritte kommen vorrangig die UVP-Tatbestände der **Abfallwirtschaft** nach **Anh 1 Z 1 bis 3** UVP-G in Betracht.⁵ Folgende UVP-Tatbestände sind für Biogasanlagen jedenfalls zu prüfen:⁶

- ▶ **Abfallbehandlungsanlagen** (Anh 1 Z 1 lit b und Z 2 lit c UVP-G): Darunter fallen insb die Neuerrichtung von Anlagen zur (mechanisch-)biologischen Behandlung von **gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von mindestens 20.000t/a und die Neuerrichtung von Anlagen zur (mechanisch-)biologischen Behandlung **nicht gefährlicher Abfälle** mit einer Kapazität von mindestens 35.000t/a oder 100t/d.
- ▶ **Anlagen zur Lagerung von Abfällen** (Anh 1 Z 3 lit c und d sowie f und g UVP-G): Darunter fallen ua die Neuerrichtung von Anlagen zur Lagerung von **gefährlichen Abfällen** mit einer Gesamtlagerkapazität von mind 20.000t oder bei **nicht gefährlichen Abfällen** von mind 200.000t. Es gelten zudem verringerte Schwellenwerte in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gem §§ 34, 35 und 37 WRG).

¹ Vgl Art 3 Abs 1 Erneuerbare-Energien-RL der EU (RED-III), wonach der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in der EU bis 2030 auf mindestens 42,5% des (gesamten) Endenergieverbrauchs zu erhöhen ist. Weiters ist das politisch gescheiterte Erneuerbare-Gas-Gesetz (EGG) zu nennen. Dieses setzte sich zum Ziel, bis 2030 jährlich mind 7,5 TWh an heimischem Biogas zu produzieren. Zum Zeitpunkt der RV bedeutete dies eine Verfünfzigfachung der heimischen Biogasproduktion von 0,14 TWh auf 7,5 TWh.

² BGBl I 2023/26.

³ Zur Definition der biologischen Behandlung allgemein s *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Vor Z 1–3 Rz 3.

⁴ Die Verwendung des entstandenen Produkts, zB Biomethan, in einer anderen Anlage kann für sich selbst UVP-pflichtig sein; das wird hier nicht weiter betrachtet.

⁵ Im Einzelfall kann das Vorhaben noch weitere Tatbestände des Anh 1 UVP-G erfüllen, bspw für Rodungen, Straßen, Parkplätze. Diese werden hier nicht näher behandelt.

⁶ Je nach Typ, Ausgestaltung und Größe können Biogasanlagen auch unter andere Tatbestände des Anh 1 Z 1–3 UVP-G fallen.

Biogasanlagen sind vereinfacht gesagt UVP-pflichtig, wenn die behandelten oder gelagerten Eingangsmaterialien Abfall iSd AWG sind und eine bestimmte Kapazität (Schwellenwert) überschreiten. Von dieser Grundregel gibt es eine Ausnahme für Abfallbehandlungsanlagen von nicht gefährlichen Abfällen: Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sind explizit von der UVP-Pflicht ausgenommen.⁷ Für die (mechanisch-)biologische Behandlung von gefährlichen Abfällen besteht eine solche Ausnahme nicht.

Biogasanlagen sind UVP-pflichtig, wenn die Eingangsmaterialien Abfall iSd AWG sind und eine bestimmte Kapazität überschreiten, ausgenommen Abfallbehandlungsanlagen nicht gefährlicher Abfälle zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

1. Eingangsmaterialien und Kapazität

Wie bereits erwähnt ist entscheidend, welche **Eingangsmaterialien** zur Gewinnung von Biogas eingesetzt werden. Dabei kommen va Wirtschaftsdünger, landwirtschaftliche Reststoffe, Lebensmittelabfälle oder biogene Abfälle in Frage. Die Begriffe in Anh 1 Z 1 bis 3 UVP-G orientieren sich am AWG.⁸ Nicht jedes der erwähnten Eingangsmaterialien muss daher den Abfallbegriff des AWG erfüllen und für eine UVP-Pflicht von Relevanz sein:

- ▶ Bspw fällt die Verarbeitung von Nebenprodukten iSd § 2 Abs 3a AWG oder von Materialien, die bereits vor ihrer Behandlung das Abfallende erreicht haben, nicht unter den Abfallbegriff.⁹
- ▶ Eine UVP-Pflicht ist auch nicht gegeben, wenn Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbares Material im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.¹⁰ In diesem Fall liegt kein Abfall und somit keine Abfallbehandlungsanlage vor. Diese Ausnahme trifft va auf sog „**landwirtschaftliche Biogasanlagen**“ zu. Auch beim Fehlen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs kann im Einzelfall die objektive Abfalleigenschaft verneint werden.¹¹

Für die Beurteilung einer UVP-Pflicht ist eine Auseinandersetzung mit der Abfalleigenschaft der Eingangsmaterialien unerlässlich.

Die Qualifikation als Abfall ist in einem weiteren Schritt für die in den UVP-Tatbeständen festgelegten Kapazitäten ausschlaggebend, wobei die Einordnung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall sowie die Mengen zu bedenken sind. Beim Einsatz von Abfall und Nichtabfall sowie gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist eine Vermengung und Vermischung zu vermeiden und eine Festlegung der jeweiligen Kapazitäten sinnvoll.¹² Bei Biogasanlagen sind die in der Praxis wesentlichen Parameter somit die **Behandlungskapazität**¹³ und die **Gesamtlagerkapazität**.¹⁴

2. Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung

Da die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle und die damit verbundene Ausnahme für stoffliche Verwertung bei Biogasanlagen besondere Bedeutung hat, stellt sich in der Praxis regelmäßig die Frage, ob und wann Biogasanlagen den Ausnahmetatbestand der „**ausschließlich stofflichen Verwertung**“ nach Anh 1 Z 2 lit c UVP-G erfüllen.

Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausnahme sind kumulativ:

- ▶ **stoffliche Verwertung** nach § 2 Abs 5 Z 2 AWG und
- ▶ **Ausschließlichkeit**.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen werden in der Lit¹⁵ höchst kontrovers diskutiert. Die Rspr, insb die jüngste Rspr des BVwG¹⁶ zu Biogasanlagen, trägt zur Klärung dieser Diskussion und Schaffung von Rechtsicherheit nur bedingt bei und wirft insb auch Fragen zu technisch erforderlichen Notgasfackeln auf.

a) Stoffliche Verwertung nach AWG

Die Begriffe im AWG orientieren sich, wie bereits erwähnt, weitgehend am AWG.¹⁷ Die **stoffliche Verwertung** wird nach § 2 Abs 5 Z 2 AWG definiert als

- ▶ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem **Hauptzweck**, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden,
- ▶ **ausgenommen**, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer **thermischen Verwertung** zugeführt.

Der erste Spiegelstrich lässt erkennen, dass die stoffliche Verwertung auf die Gewinnung bestimmter Stoffe aus dem eingesetzten Abfall abstellt. Die gewonnenen Stoffe sollen – iSd Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft – als „Hauptzweck“ Rohstoffe oder aus Primärstoffen erzeugte Produkte ersetzen.¹⁸ Im Vordergrund steht die Gewinnung eines Stoffs, der im Abfall enthalten ist, für einen anderen Produktionsprozess.¹⁹ Bei der stofflichen Verwertung wird somit Abfall unmittelbar zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet bzw werden die aus einem Abfall gewonnenen Stoffe nachweislich eingesetzt.²⁰ Darüber hinaus müssen die gewonnenen Stoffe marktfähige Produkte sein, die entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen.²¹ Bei Biogasanlagen ist dabei an Rohbiogas,²² Biomethan²³ und Gärrückstände, die

⁷ Anh 1 Z 2 lit c HS 2 Fall 1 UVP-G.

⁸ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G² (2024) Vor Anh 1 Rz 30 mHa VwGH 6. 11. 2003, 2000/07/0095 sowie Schmelz/Schwarzer, UVP-G² (2024) Anh 1 Vor Z 1–3 Rz 2.

⁹ Vgl Berghthaler in Ennöckl/Raschauer/Berghthaler, UVP-G³ (2013) Vor Z 1–3 Rz 2.

¹⁰ § 2 Abs 3 AWG.

¹¹ S § 2 Abs 3 S 2 AWG; vgl Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht (2020) Rz 85 ff mwN; List in List/Schmelz, AWG³ (2008) 39 ff.

¹² Die Vermischung von Abfall und Nichtabfall kann aufgrund eines untrennbaren Gemisches als Abfall qualifiziert werden (vgl VwGH 21. 6. 2024, Ra 2023/13/0035 mwN); vgl auch das Vermischungs- und Vermengungsverbot nach § 15 Abs 2 AWG.

¹³ Anh 1 Z 1 lit b und Z 2 lit c UVP-G.

¹⁴ Anh 1 Z 3 lit c und d sowie f und g UVP-G.

¹⁵ Vgl Berghthaler, Abfallbehandlungsanlagen in Hauer/Mayrhofer, Umweltrecht² (2015) 402 ff; Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht (2020) Rz 305 ff; Piska, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftlicher Konzepte, ÖZW 2018, 90.

¹⁶ BVwG 6. 6. 2024, W109 2278273-1/13E Biogasanlage inkl Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung und Blockheizkraftwerk.

¹⁷ Zur Auslegung der UVP-Tatbestände gilt allgemein das Gebot der unionsrechtskonformen Interpretation (nach der UVP-RL und anderen Vorschriften des Unionsrechts); vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G² (2024) Anh 1 Vor Z 1–3 Rz 2 mwN.

¹⁸ Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G² (2024) Anh 1 Z 1 Rz 22 mwN; sa Begründung IA 168/A 21. GP; Piska, ÖZW 2018, 90, der ausführt, dass andere Nebenzwecke im Rahmen der stofflichen Verwertung ex lege verfolgt werden dürfen.

¹⁹ S Berghthaler in Berghthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) Kap III Rz 58.

²⁰ Vgl US 23. 10. 2001, 2A/2001/9/2 Oberpullendorf II mwN.

²¹ Vgl US 24. 6. 2009, 1B/2009/10–7 Haag.

²² Dass es sich bei Rohbiogas um ein marktfähiges Produkt handelt, kann zB durch Sachverständigengutachten im Einzelfall nachgewiesen werden.

²³ Die Anforderungen an das aufbereitete, in das Erdgasnetz einzuspeisende Biomethan sind in der ÖVGW-RL G B210 „Gasbeschaffenheit“ definiert.

bspw zu Düngemittelprodukten oder Kompost verarbeitet werden können,²⁴ zu denken.

Der abschließende Halbsatz der Definition nimmt eine Abgrenzung zur thermischen Verwertung – und nur zu dieser – vor. Bei der thermischen Verwertung soll durch den thermolytischen Prozess nutzbare thermische Energie gewonnen werden. Entscheidend ist somit, dass die Verwertung auf **Energiegewinnung** abzielt.²⁵

UE stellt dieser abschließende Halbsatz nur klar, dass Verfahren, deren Hauptzweck thermische Verwertung ist, nicht als stoffliche Verwertung anzusehen sind. Hingegen sind stoffliche Verwertungsverfahren, die einen thermischen Prozess bei der Behandlung des Abfallstoffs beinhalten, sehr wohl umfasst, solange die Gewinnung eines Stoffs im Vordergrund steht.²⁶ Ebenfalls nicht betroffen sind uE sonstige Behandlungen und Beseitigungen, weil die „Behandlung“ im AWG zwischen Verwertung (thermisch, stofflich), sonstiger Behandlung (chemisch, physikalisch, biologisch, thermisch) und der Ablagerung (Deponierung) unterscheidet und lediglich eine Abgrenzung zur thermischen Verwertung vorgenommen wird.

Zur Einordnung, ob bei einer Biogasanlage ein stoffliches oder thermisches Verwertungsverfahren vorliegt, kann zudem der erste Teil des Anh 2 AWG herangezogen werden. Dieser gliedert die verschiedenen Verwertungsverfahren in Kategorien. UE fallen **Biogasanlagen** zur Gewinnung von Biogas/Biomethan nach diesem Anh 2 unter die **Verwertungskategorie R3** „Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)“ und somit eindeutig unter die **stoffliche Verwertung**.²⁷

Auch der anfallende Fermentationsrückstand ist bei der direkten Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen zur Düngung einem stofflichen Verwertungsverfahren zuzuordnen (**R10** „Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“). Jedoch ist es für den stofflichen Verwertungsprozess unschädlich, wenn gewisse Reststoffe übrigbleiben und keinem stofflichen Verwertungsverfahren zugeordnet werden können, solange der Hauptzweck dadurch nicht gefährdet wird. Solche Reststoffe können in keinem Verwertungsprozess vermieden werden.

Eine **thermische Verwertung** (Energiegewinnung) ist hingegen der Kategorie **R1** „Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung“ zuzuordnen. Biogasanlagen sind daher uE grds nicht als Anlagen zur thermischen Verwertung zu qualifizieren, weil keine Energiegewinnung erfolgt.

IdS nennt bereits das UVP-Rundschreiben des BMLFUW („UVP-Rs“) aus dem Jahr 2015 **Biogasanlagen** als Beispiel für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung. Nach dem UVP-Rs sind Biogasanlagen zB dann als Behandlungsanlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle anzusehen, wenn sichergestellt ist, dass die Einspeisung des gewonnenen Gases ins Erdgasnetz möglich ist und zum anderen „Biogasgülle“ als Dünger wieder aufgebracht werden kann.²⁸ Das UVP-Rs unterscheidet dabei jedoch nicht zwischen Anlagen zur Erzeugung von Rohbiogas oder Biomethan.

Nach der bisherigen Rspr des BVwG wird jedenfalls in **Biomethananlagen** stoffliche Verwertung durchgeführt:

- Stoffliche Verwertung liegt vor, wenn das Abfallende in der Verwertungsanlage eintritt, dh, ein marktfähiges Produkt mit entsprechender Qualität (das zB Anforderungen an bestimmte Baustoffe erfüllt) entsteht.²⁹

- In einer Biogasanlage werden als Ergebnis der Abfallbehandlung marktfähige Produkte, nämlich Biomethan zur Einspeisung in das Gasnetz und Kompost, der der KompostV entspricht, produziert.³⁰
- Die abschließende Verwertung muss ebenfalls nicht in der Anlage selbst stattfinden. Es ist vielmehr ausreichend, dass der Hauptzweck der stofflichen Verwertung gesetzt wird (zB die Gewinnung von Biomethan aus den Abfällen) und damit die Abfalleigenschaft endet.³¹

Diese Rspr des BVwG kann uE dann auch auf Anlagen zur Erzeugung von **Rohbiogas** übertragen werden, wenn dieses als marktfähiges Produkt qualifiziert wird. Dass es für Rohbiogas einen entsprechenden Absatzmarkt gibt, kann im Einzelfall anhand der Gasbeschaffenheit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

b) Ausschließlichkeit

Das UVP-G verlangt als zusätzliche Voraussetzung die Ausschließlichkeit der stofflichen Verwertung, um die Ausnahme des Anh 1 Z 2 lit c UVP-G zu erfüllen.

Der Begriff „ausschließlich“ verlangt nicht, dass 100% der eingesetzten Abfälle stofflich verwertet werden. Nach der st Rspr ist ausreichend, dass aus der Anlage „*deutlich überwiegend direkt verwertbare Produkte hervorgehen*“³² bzw „*ein Großteil der in der Anlage eingesetzten Abfälle*“³³ der Gewinnung von Wertstoffen dient. Dieser Rspr ist insb vor dem Hintergrund beizupflichten, dass idR eine „*ausschließliche stoffliche Verwertung*“ nicht zu einer gänzlichen Verwertung von Abfällen führen kann. In jeder (Biogas-)Anlage werden Behandlungsvorgänge stattfinden müssen, die nicht als stoffliche Verwertung angesehen werden können (zB Prozesswasser, Abwässer oder Abwärme).³⁴ Das BVwG hat bei einer Biogasanlage zuletzt Störstoffe im Ausmaß von 5% für unerheblich betrachtet.³⁵

In jeder (Biogas-)Anlage werden Behandlungsvorgänge stattfinden müssen, die keine stoffliche Verwertung sind; das BVwG hält Störstoffe im Ausmaß von 5% für unerheblich.

Das Wort „ausschließlich“ stellt klar, dass nur der stoffliche Verwertungsakt (nach § 2 Abs 5 Z 2 AWG) inkl Vorbereitungs-

²⁴ Dabei sind die für die Qualitätsanforderungen einschlägigen Rechtsvorschriften wie das DüngemittelG, BGBl I 2021/103, die DüngemittelV, BGBl II 2004/100 idF BGBl II 2022/155 oder die KompostV, BGBl II 2001/292 zu beachten.

²⁵ Vgl *Altenburger in Altenburger* (Hrsg), Umweltrecht² (2019) Anh 1 Z 8 mHa *Bergthaler*, UVP (1998) Kap III Rz 58.

²⁶ Vgl *Bergthaler in Hauer/Mayrhofer*, Umweltrecht² 402; *Piska*, ÖZW 2018, 90; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Vor Z 1 – 3 Rz 3 mHa *Bergthaler*, UVP (1998) Kap III Rz 58.

²⁷ Vgl ErläutRV 1104 27. GP zu Anh 2, in denen klargestellt wird, dass die Kompostierung und Vergärung ein Recyclingverfahren (R3) ist.

²⁸ S UVP-Rs 168f.

²⁹ S *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Z 1 Rz 22 mwN; BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1, *Aschbach Markt Biogasanlage*.

³⁰ BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1 *Aschbach Markt Biogasanlage*.

³¹ Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Z 1 Rz 22 mwN; aA BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1, *Aschbach Markt Biogasanlage* mwN.

³² US 15. 10. 2013, IB/2013/6 – 20, *Götzis III*.

³³ US 23. 10. 2001, 2A/2001/9/12, *Oberpullendorf II*; BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1, *Aschbach Markt Biogasanlage*.

³⁴ Vgl *Piska*, ÖZW 2018, 90.

³⁵ BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1, *Aschbach Markt Biogasanlage*.

schritten³⁶ von der Ausnahme erfasst ist. Allfällig erforderliche Vorbehandlungsschritte können unabhängig davon eine UVP-Pflicht aufgrund eines anderen Tatbestands (zB der Lagerung nach Anh 1 Z 3 UVP-G) auslösen.³⁷

c) Exkurs: Notgasfackel

Bei Biogasanlagen sind nach dem Stand der Technik typischerweise Notgasfackeln als Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Solche kommen nur im Fall einer Störung oder eines Ausfalls der Biogasanlage zum Einsatz, um das Freisetzen von Methan in die Atmosphäre zu vermeiden. Bei der Verwendung der Notgasfackel werden üblicherweise keine Emissionsgrenzwerte vorgegeben, weil das Abfackeln nur kurzzeitig erfolgen darf.³⁸ Eine „Notgasfackel“ ist kein Bestandteil des Verwertungsprozesses, sondern eine **reine Notvorrichtung**.

IdZ stellt sich die Frage, ob die Verbrennung überschüssigen Biogases über eine Notgasfackel die Anwendbarkeit der Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung des Anh 1 Z 2 lit c UVP-G ausschließen könnte. Mit dieser Frage hat sich das BVwG zuletzt bei einer Biogasanlage auseinandergesetzt, die mit einer Notgasfackel versehen war und an ein Blockheizkraftwerk angebunden war:³⁹

- ▶ Das BVwG sah die teilweise Verbrennung des erzeugten Biogases in einem Blockheizkraftwerk bzw über eine Gasfackel als hinderlich für die Anwendung der Ausnahme an, weil damit thermische Verwertung durchgeführt werde.
- ▶ Von der Ausnahme einer „ausschließlich stofflichen Verwertung“ seien nämlich Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe nach dem letzten Halbsatz des § 2 Abs 5 Z 2 AWG dann ausgenommen, wenn sie einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

Das BVwG überzeugt mit der Rechtsansicht zur Notgasfackel nicht: Die Begründung ist undifferenziert und unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Prozessen. So ist zB die Verbrennung über eine **Notgasfackel** nicht als **thermische Verwertung**, sondern als Beseitigung anzusehen. Durch die Verbrennung von Biogas oder Biomethan über eine Notgasfackeleinrichtung wird bloß Wärme in die Luft abgegeben und daher keine nutzbare thermische Energie erzeugt.⁴⁰ Das aus Sicherheitsgründen erforderliche Verbrennen von Biogas/Biomethan in einer Notgasfackel ist zwar eine thermische Behandlung, jedoch keine thermische Verwertung, weil dadurch nicht der Zweck der Energienutzung verfolgt wird, sondern das überschüssige Gas beseitigt werden soll. Es ist somit vielmehr ein **Beseitigungsverfahren**.

Da § 2 Abs 5 Z 2 letzter HS AWG nur auf die thermische Verwertung abstellt, kann eine Notgasfackel das Vorliegen der stofflichen Verwertung nicht verhindern.

Die Ausnahme würde ins Leere gehen, wenn eine Notvorrichtung (Gasfackel) ihre Anwendung vereiteln würde. Die Ansicht des BVwG widerspricht insgesamt der Intention des Gesetzgebers, mit dieser Ausnahme einen Impuls zur Förderung der Ressourcenschonung und Kreislaufführung zu setzen sowie vom Bedarf einer zusätzlichen UVP als Ergänzung zur abfallrechtlichen Genehmigung abzusehen.⁴¹

d) Ergebnis

Das in einer Biogasanlage aus nicht gefährlichen Abfällen produzierte Rohbiogas kann im Einzelfall als marktfähiges Produkt

qualifiziert werden und somit die Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung herangezogen werden.

Wird das Gas aufbereitet und als Biomethan direkt in das Erdgasnetz eingespeist, ist dieser Aufbereitungsprozess jedenfalls als stoffliche Verwertung anzusehen, weil der Hauptzweck der Biogasanlage in der Stoffgewinnung (des Biomethans) liegt.

Fällt zusätzlich nur ein unerheblicher Anteil von Störstoffen (zB rund 5%) im Prozess der Biogasanlagen an, ist die Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung des Anh 1 Z 2 lit c UVP-G für diese Anlagen erfüllt.

Selbst wenn das Biogas oder Biomethan aufgrund einer Betriebsstörung durch eine technisch zwingend erforderliche **Notgasfackel** verbrannt wird, liegt uE weiterhin stoffliche Verwertung vor.⁴² UE ist auch die Verbrennung der marktfähigen Produkte Rohbiogas und Biomethan in Kraftwerken oder Feuerungsanlagen nicht mehr als Teil des stofflichen Verwertungsprozesses anzusehen und damit für die Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung unschädlich. Die nachfolgenden Prozesse in den Kraftwerken oder Feuerungsanlagen können ggf für sich eine UVP-Pflicht auslösen.

3. Lagerung von Abfällen

Mit der UVP-G-Nov 2023 wurde die Z 3 des Anh 1 um die für Biogasanlagen relevanten UVP-Tatbestände der lit c und d sowie f und g, dh um die Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle erweitert.

Eine UVP-Pflicht besteht für Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mind 20.000t⁴³ oder bei nicht gefährlichen Abfällen von mind 200.000t.⁴⁴ Es gelten zudem verringerte Schwellenwerte in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gem §§ 34, 35 und 37 WRG).⁴⁵

Unter der **Gesamtlagerkapazität** ist die gesamte technisch nutzbare Fläche für die Lagerung der aufbereiteten Stoffe und Produkte gemeint.⁴⁶ Es kommt daher nicht auf die tatsächlich gelagerte Menge an, sondern bloß auf die Lagermöglichkeit. Bei dem Begriff der **Lagerung** handelt es sich grds nicht um eine Ablagerung iSe Deponierung, sondern lediglich um eine **vorübergehende Lagerung**.⁴⁷ Unter dem Begriff „Anlagen zur Lagerung von Abfällen“ sind erfasst:⁴⁸

³⁶ Die Vorbereitungs Schritte sind nach der Rspr des VwGH (vgl VwGH 23. 4. 2014, 2013/07/0276) eng zu sehen. UE sind vorbereitende Schritte wie Zerkleinerung, Trocknung usw Teil des Prozesses der stofflichen Verwertung, andernfalls würde die Ausnahme ins Leere gehen; sa *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Z 1 Rz 22 mwN.

³⁷ BVwG 16. 8. 2023, W102 2267718-1, *Aschbach Markt Biogasanlage*.

³⁸ S TG Biogasanlagen, Technische Grundlagen für die Beurteilung von Biogasanlagen des BMAW (2022) 86; www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/betriebsanlagentechnik/Beurteilungsgrundlagen.html (Stand 17. 2. 2025).

³⁹ BVwG 6. 6. 2024, W109 2278273-1/13E; eine oRev dagegen ist beim VwGH anhängig.

⁴⁰ Dieser Prozess ist vielmehr Beseitigung von Abfällen iSd § 1 Abs 2 Z 5, § 2 Abs 5 Z 8 und 2. Teil Anh 2 D10 AWG (Verbrennung an Land).

⁴¹ S Begründung IA 168/A 21. GP.

⁴² Entgegen BVwG 6. 6. 2024, W109 2278273-1/13E Biogasanlage inkl Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung und Blockheizkraftwerk.

⁴³ Anh 1 Z 3 lit c UVP-G.

⁴⁴ Anh 1 Z 3 lit d UVP-G.

⁴⁵ Anh 1 Z 3 lit f und g UVP-G.

⁴⁶ Vgl UVP-Rs Anh 1 Z 3 mVa § 2 Abs 5 UVP-G hinsichtlich beantragter Kapazität/Wille des Projektwerbers; sa *Bergthaler in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* (Hrsg), UVP-G³ (2013) Anh 1 Z 3 Rz 2 und *Altenburger in Altenburger* (Hrsg) Umweltrecht² (2019) Anh 1 Rz 19.

⁴⁷ S *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) Anh 1 Z 3 Rz 6 mwN.

⁴⁸ S ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP.

- ▶ Lager gem § 2 Abs 7 Z 1 a AWG;⁴⁹
- ▶ Anlagen, in denen die Verwertungsverfahren nach dem 1. Teil des Anh 2 AWG der Kategorie R13: „Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“ sowie
- ▶ Anlagen, in denen die Beseitigungsverfahren nach dem 2. Teil des Anh 2 AWG der Kategorie D15: „Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“, durchgeführt werden.

Wie bereits dargestellt können Biogasanlagen grds in die Abfalltätigkeitskategorie R3 eingeordnet werden und fallen daher bei entsprechender Zwischenlagerung von Abfall unter den Anlagenbegriff der Z 3 leg cit.

Soweit ersichtlich liegt in Bezug auf Biogasanlagen mit diesen erweiterten UVP-Tatbeständen noch keine Rspr vor.⁵⁰

Zu berücksichtigen ist, dass die Zwischenlagerung im Bereich der Biogasanlage nicht nur im Hinblick auf die Eingangsmaterialien, sondern auch in Bezug auf die Fermentationsrückstände zu betrachten ist.⁵¹ Die als Schwellenwert festgelegten Gesamtlagerkapazitäten von mind 20.000 t gefährlicher Abfälle oder 200.000 t nicht gefährlicher Abfälle sind uE jedoch sehr hoch angesetzt, die Überschreitung des Schwellenwerts bei Einzelanlagen ist eher unwahrscheinlich.⁵² Wir gehen daher davon aus, dass Biogasanlagen in den meisten Fällen erst im Verbund mit anderen Anlagen in Bezug auf diesen Tatbestand UVP-pflichtig werden können.

C. Ausblick

Die UVP-Pflicht von Biogasanlagen ist angesichts der erneuerbaren Energieziele sowie der steigenden Zahl dieser Vorhaben von großer Bedeutung. Biogasanlagen, die aus nicht gefährlichen Abfällen Rohbiogas produzieren, zu Biomethan aufbereiten und bspw in das Erdgasnetz einspeisen, sind uE unabhängig vom Vorliegen einer Notgasfackel von der UVP-Pflicht ausgenommen, weil sie „Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ nach Anh 1 Z 2 lit c UVP-G sind.

Wünschenswert wären Klarstellungen durch den Gesetzgeber, um eine rasche Umsetzung der dringend notwendigen Biogasanlagen zu ermöglichen.

Die jüngste Rspr des BVwG schafft dahingehend jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit, indem sie diesen Ausnahmetatbestand sehr restriktiv – und uE unzutreffend – auslegt. Dies könnte dazu führen, dass UVP-Beh allein aufgrund einer nach dem Stand der Technik erforderlichen Notgasfackel eine UVP-Pflicht bejahen.

UE ist auch die Verbrennung der marktfähigen Produkte Rohbiogas und Biomethan in Kraftwerken oder Feuerungsanlagen nicht mehr als Teil des stofflichen Verwertungsprozesses anzusehen und damit für die Ausnahme der ausschließlich stofflichen Verwertung unschädlich. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie der VwGH die aufgeworfenen Rechtsfragen beurteilen wird. Der VwGH hat sich in diesem Verfahren weiters auch mit der Abfalleigenschaft von landwirtschaftlichen Materialien von umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auseinanderzusetzen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass Projektwerber bei der Planung von Biogasanlagen den mit der UVP-G-Nov 2023 erweiterten UVP-Tatbestand der (Zwischen-)Lagerung von Abfällen berücksichtigen müssen.

Plus

ÜBER DEN AUTOR UND DIE AUTORIN

Mag. Christoph Jirak ist Partner bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien.

E-Mail: c.jirak@schoenherr.eu

Internet: www.schoenherr.eu

Mag.^a Isabel Bruckmoser ist Associate bei Schönherr Rechtsanwälte in Wien.

E-Mail: is.bruckmoser@schoenherr.eu

Internet: www.schoenherr.eu

VON DEMSELBEN AUTOR ERSCHIENEN

- ▶ *Jirak/Wolf*, Windkraft gegen Landschaft? RdU 2024/38;
- ▶ *Jirak/Skalitzky*, Volksbefragungen auf Gemeindeebene zur Widmung von Windkraftstandorten, RFG 2023/23.

BUCHTIPP

Institut für Umweltrecht der JKU Linz, Energiewende - Anlagen, Leitungen und Speicher Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts, RdU - Schriftenreihe Recht der Umwelt 58 (2024).

shop.manz.at



⁴⁹ § 2 Abs 7 Z 1 a AWG: „Lager“ sind ortsfeste Einrichtungen, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 des Anh 2 zum AWG sowie zur Aussortierung von Störstoffen, zur Zusammenstellung von Chargen und zur Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich für Transport- oder Lagerzwecke verwendet werden.

⁵⁰ Die neuen UVP-Tatbestände des Anh 1 Z 3 UVP-G waren zum Zeitpunkt des dem BVwG-Erk v 6. 6. 2024, W109 2278273-1/13E, zugrunde liegenden Antrags v 20. 7. 2023 (seit 23. 3. 2023) formell bereits in Kraft. Wir gehen davon aus, dass die Z 3 des Anh 1 UVP-G nicht geprüft wurde, weil das BVwG bereits von einer UVP-Pflicht nach Anh 1 Z 2 UVP-G ausging.

⁵¹ Die im Zuge der Vergärung anfallenden Fermentationsrückstände sind grds Abfall iSd AWG, können aber je nach Qualität auch bereits marktfähiger Dünger sein und kann damit keine Abfalleigenschaft vorliegen.

⁵² Unabhängig davon ist bei Überschreiten der 25% Schwelle des Schwellenwerts § 3 Abs 2 bzw § 3a Abs 6 UVP-G (Kumulationstatbestand) und das Erk des VwGH 29. 8. 2024, Ra 2022/07/0025-10, zur Umrechnung von Maßeinheiten bei unterschiedlichen UVP-Tatbeständen, zu beachten.